

1007/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer, Aumayr, Koller, Wenitsch, Klein, Mag. Haupt, Dolinschek

betreffend stufenweise Beseitigung der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges

Nur bei Bewirtschaftung eines land - oder forstwirtschaftlichen Betriebes vor der Pensionierung wird die Ausgleichszulage zur Pension durch ein pauschaliertes fiktives Ausgedinge gemindert, das grundsätzlich vom Bestehen und der Höhe des Anspruchs unabhängig ist. Alle anderen Einkünfte werden nur dann auf die Ausgleichszulage angerechnet, wenn sie effektiv vorhanden sind.

Diese pauschalierte Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges wird allgemein damit gerechtfertigt, daß dem Eigentümer einer Landwirtschaft zugemutet werden könne, seinen Betrieb so zu verwerten, daß er einen Teil seines Lebensunterhaltes auch nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit selbst bestreiten kann. Diese Überlegung träfe aber ebenso z.B. auch auf Gewerbetreibende zu. Die Pauschalierung führt überdies dazu, daß nicht nur häufig mehr angerechnet wird, als an Ausgedingeleistungen vereinbart ist, sondern auch vereinzelte höhere Ausgedingeleistungen ohne Auswirkung bleiben.

Wegen der großen Unzufriedenheit der bäuerlichen Pensionisten mit dieser Regelung wurde in den letzten Jahren die Höhe des fiktiven Ausgedinges verringert und der Entfall der Anrechnung für einzelne Härtefällen (etwa Versteigerungen) vorgesehen, das Prinzip der Anrechnung aber aufrechterhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten befürworten eine für alle Arten von Einkünften gleiche Regelung und stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat binnen dreier Monate einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der die stufenweise Beseitigung der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage vorsieht.”

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales